

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN EDARCHIV

der eurodata AG, Großblittersdorfer Str. 257-259,
66119 Saarbrücken (Stand: 24.08.2017)

1. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN.

1.1 Parteien des Vertrages zur Nutzung des Archivsystems edarchiv (nachfolgend auch nur als „Vertrag“ bezeichnet) sind ausschließlich der Kunde und die eurodata AG (nachfolgend: „eurodata“) als Dienstleister. Die vertraglichen Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartei.

1.2 Die Angebote und Leistungen von eurodata gemäß den besonderen Vertragsbedingungen edarchiv richten sich ausschließlich an Unternehmer. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen durch eurodata gemäß Ziffer 3 gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 4 durch den Kunden. Dienstleistungen zur Anpassung oder Änderung des Archivs durch eurodata für den Kunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie bedürfen eines gesonderten Vertrages.

1.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den besonderen Vertragsbedingungen edarchiv (nachfolgend auch nur „edarchiv-Vertragsbedingungen“)

- die Preisliste,
- die erforderlichenfalls abzuschließende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung durch eurodata samt der Vertragsbedingungen „Auftragsdatenverarbeitung bei vom Kunden beauftragten Leistungen“ (nachfolgend auch nur „ADV-Vertragsbedingungen“),
- die Vereinbarung zur Verfügbarkeit (beigefügt als Anhang 1 zu den edarchiv-Vertragsbedingungen) und
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eurodata (nachfolgend auch nur „AGB von eurodata“)

eurodata stellt die vorliegenden edarchiv-Vertragsbedingungen (samt der Vereinbarung zur Verfügbarkeit), die ADV-Vertragsbedingungen und die AGB von eurodata online zum Herunterladen und auf Anfrage auch in sonstiger Form zur Verfügung.

Die edarchiv-Vertragsbedingungen haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB von eurodata. Die ADV-Vertragsbedingungen haben mit Ausnahme von Ziffer 1.10 der ADV-Vertragsbedingungen bei Widersprüchen Vorrang vor den edarchiv-Vertragsbedingungen und den AGB von eurodata.

Ziffer 3.3 der AGB findet keine Anwendung, anstatt dessen findet die im Anhang 1 beigefügte Vereinbarung zur Verfügbarkeit Anwendung. Ziffer 5.2 der AGB von eurodata findet keine Anwendung, soweit sich eurodata gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages zur Archivierung von Dokumenten für den Kunden verpflichtet. Ziffer 9 der AGB von eurodata findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle Schriftform Textform erforderlich ist.

Vertragsbedingungen des Kunden, die von den Vertragsbedingungen von eurodata abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch Schweigen von eurodata oder durch Bezugnahme auf Schreiben oder E-Mails des Kunden mit solchen Vertragsbedingungen oder durch vorbehaltlose Annahme eines Angebots des Kunden oder vorbehaltlose Leistungserbringung durch eurodata.

1.5 Der Abschluss von Verträgen und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen eurodata und dem Kunden erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache (Vertragssprache).

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES.

2.1 Die Angebote von eurodata zum Abschluss des Vertrages sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, in dem jeweiligen Angebot von eurodata ist ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt.

2.2 Soweit eurodata einem Kunden anbietet, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr über eine Web-Site abzuschließen, gilt zusätzlich Folgendes:

2.2.1 eurodata ist nur bereit, einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Kunde ist Unternehmer.
 - Der Kunde hat seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - Der Kunde verfügt über ein E-Mail-Postfach, in dem er für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages erhebliche Erklärungen von eurodata entgegennehmen kann, und hat eurodata seine E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- Der Kunde verpflichtet sich zugleich, diese Voraussetzungen bis zur Beendigung des Vertrages zu erfüllen.

2.2.2 Die Angebote auf der Web-Site von eurodata stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Vertrages abzugeben.

2.2.3 Klickt der Kunde auf die Schaltfläche (Button) mit der Beschriftung „Registrierung abschließen“ oder auf eine Schaltfläche mit einem vergleichbaren Text, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Kunde ist an seine Bestellung bis zum Ablauf des siebten Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Abgabe seiner Bestellung gebunden.

2.2.4 eurodata stellt dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Vor dem Absenden seiner Bestellung kann der Kunde die Bestelldaten einsehen und ändern.

2.2.5 Nach dem Absenden der Bestellung erhält der Kunde per E-Mail von eurodata eine automatische Empfangsbestätigung, die den Inhalt der Bestellung des Kunden wiedergibt. Diese Empfangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung des Kunden dar, sondern dokumentiert lediglich, dass seine Bestellung bei eurodata eingegangen ist, es sei denn, in der E-Mail wird zusätzlich zur Empfangsbestätigung ausdrücklich die Annahme der Bestellung des Kunden erklärt.

2.2.6 Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Annahmeerklärung von eurodata beim Kunden zustande. eurodata erklärt die Annahme durch eine per E-Mail übersandte Mitteilung. eurodata ist berechtigt, die Bestellung des Kunden bis zum Ablauf des siebten Kalendertages nach Abgabe der Bestellung durch den Kunden anzunehmen. Ein Schweigen von eurodata auf die Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar.

3. LEISTUNGEN VON EURODATA; MITWIRKUNG DES KUNDEN.

3.1 Archivsystem edarchiv.

Die Leistungen von eurodata umfassen die Online-Bereitstellung und den Online-Betrieb des Archivsystems edarchiv, eines Systems von eurodata zur GoBD-konformen Archivierung elektronischer Dokumente für den Kunden während der vereinbarten Archivierungsfrist sowie zur Recherche in dem Archiv mittels einer Web-Applikation. Der Funktionsumfang des Archivsystems edarchiv im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ist in den auf der Web-Site von eurodata abrufbaren Produktinformationen beschrieben.

eurodata ist berechtigt, das Archivsystem edarchiv einschließlich der Benutzeroberfläche und Dialogfelder sowie das Benutzerhandbuch auch ohne Anpassung des Vertrages nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiter zu entwickeln, soweit das Archivsystem edarchiv zur GoBD-konformen und im Übrigen rechtskonformen Archivierung von Dokumenten für Kunden in der Bundesrepublik Deutschland geeignet bleibt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bereitstellung eines früheren Software-Standes zu verlangen.

Der Kunde hält eine für die Nutzung des Archivsystems edarchiv geeignete IT-Infrastruktur (Hardware und Software) vor und sorgt für eine geeignete Datenverbindung zu dem Archivsystem edarchiv (z.B. Internet). Dies ist notwendige Voraussetzung für die vertragsgemäße Nutzung des Archivsystems edarchiv. Über die Eignung befindet eurodata. eurodata stellt die Informationen zu den technischen Mindestvoraussetzungen online zur Verfügung. eurodata darf diese

technischen Mindestvoraussetzungen nach Maßgabe von Ziffer 6 der vorliegenden Vertragsbedingungen anpassen, soweit dies aus technischen Gründen sachdienlich ist und es sich um marktübliche Hardware und Software und um eine marktübliche Datenverbindung handelt. eurodata trägt nicht die Kosten, die dem Kunden durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als eurodata entstehen.

Die Online-Bereitstellung des Archivsystems edarchiv samt des Benutzerhandbuchs erfolgt auf einem nach freiem Ermessen von eurodata bestimmten Server. eurodata ist weder für die Herstellung noch für die Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und dem von eurodata betriebenen Übergabepunkt (Schnittstelle des von eurodata betriebenen Datennetzes zu dem Internet) verantwortlich. Die Server, auf denen das Archivsystem edarchiv bereit gestellt wird und die Dokumente archiviert werden, befinden sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Berechtigung zur Nutzung des Archivsystems edarchiv.

Der Kunde wird durch den Vertrag berechtigt, das Archivsystem edarchiv im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit für eigene Zwecke zur Archivierung eigener Dokumente zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Archivsystem edarchiv für vertragsfremde Zwecke, z.B. Zwecke Dritter oder für gesetzeswidrige Zwecke (z.B. zur gesetzeswidrigen, insbesondere strafbaren Verbreitung von Inhalten) zu nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung des Archivsystems edarchiv ist nicht übertragbar und auch nicht unterlizenzierbar. Der Kunde ist aber berechtigt, einem Dritten (z.B. seinem Steuerberater oder einem sonstigen Dienstleister) die Nutzung des Archivsystems edarchiv zum vertragsgemäßen Gebrauch im Auftrag des Kunden zu ermöglichen. Der Kunde erhält keinen Zugriff auf den Quellcode der Software des Archivsystems edarchiv.

3.3 Benutzerhandbuch.

eurodata stellt dem Kunden online ein digitales Benutzerhandbuch in deutscher Sprache zur Verfügung, welches sich der Kunde bei Bedarf ausdrucken kann. In dem Benutzerhandbuch wird u.a. erläutert, wie der Kunde Dokumente in das Archivsystem edarchiv hochladen und wie er sie mittels E-Mail an das Archivsystem edarchiv übermitteln kann.

3.4 Aktivierung.

Damit der Kunde das Archivsystem edarchiv nutzen kann, ist eine Aktivierung durch eurodata erforderlich. Es obliegt dem Kunden, die hierfür erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen.

3.5 Verfügbarkeit des Archivsystems edarchiv.

eurodata unterhält ihre Server und Netzwerke 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (24x7). Die Mindestverfügbarkeit nach dem Anhang „Vereinbarung zur Verfügbarkeit“ gilt ausschließlich innerhalb der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ) an allen Kalendertagen.

3.6 Übermittlung von Dokumenten.

eurodata ermöglicht dem Kunden, Dokumente in der Form zu archivieren, wie sie der Kunde eurodata bereitstellt. Es obliegt dem Kunden, seine Dokumente – soweit erforderlich – in einen zur Verarbeitung geeigneten Zustand aufzubereiten. eurodata ist nicht für die Richtigkeit und Qualität der von dem Kunden übermittelten Dateien und Daten verantwortlich. Nicht Bestandteil der Leistungen sind die Extraktion der Dokumente aus dem EDV-System des Kunden oder auch die Aufbereitung der Dokumente in einen zur Archivierung geeigneten Zustand. Dokumente lassen sich durch Hochladen (Upload) online über eine sichere Verbindung oder per E-Mail an das Archivsystem edarchiv übermitteln. Eine Übermittlung aus dem Kassensystem erfolgt nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.7.

Jede Datei, die der Kunde an eurodata überträgt, darf eine Größe von 50 MB nicht überschreiten. Die Summe der Größe aller Dateien, die der Kunde an eurodata innerhalb einer Stunde überträgt, darf ein Volumen von 1 GB nicht überschreiten. Soweit diese beiden Werte erreicht sind, ist eurodata zu einer Weiterverarbeitung vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht verpflichtet.

Es obliegt dem Kunden, im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit die zu archivierenden Dokumente an eurodata zu übermitteln.

3.7 Kassendaten.

Die elektronische Übernahme von Kassendaten unmittelbar aus dem Kassensystem des Kunden erfordert eine vorherige Anbindung des Kassensystems an das Archivsystem edarchiv.

Welche Kassensysteme an das Archivsystem edarchiv angebunden werden können, ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Anhang 2 zu den vorliegenden Vertragsbedingungen festgelegt.

eurodata ist berechtigt, dem Kunden auch die Anbindung anderer Kassensysteme zu ermöglichen und den Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 7 entsprechend anzupassen.

Wenn der Anbieter des Kassensystems das Kassensystem nicht mehr anbietet oder seine Wartung für das Kassensystem einstellt oder seine Schnittstellen zur Anbindung des Kassensystems an andere Systeme nicht mehr offenlegt, ist eurodata berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 7 entsprechend anzupassen und das Kassensystem nicht mehr anzubinden.

3.8 GoBD-konforme Archivierung von Dokumenten.

Die übermittelten Dokumente werden gemäß den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) archiviert. Die archivierten Dokumente sind insbesondere durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe Dritter sowie gegen Veränderung und Verlust geschützt.

Darüber hinausgehende Bestimmungen gemäß der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bleiben hiervon unberührt.

3.9 Archivierungsfrist.

Die Archivierungsfrist beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Dokument in dem Archivsystem edarchiv eingegangen ist. Falls die handelsrechtliche oder steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist in Bezug auf das jeweilige Dokument diesen Zeitraum überschreitet, obliegt es dem Kunden, für eine entsprechende Aufbewahrung zu sorgen. Dies kann auch durch eine Vereinbarung mit eurodata geschehen, das jeweilige Dokument für einen zu bestimmenden weiteren Zeitraum in dem Archivsystem edarchiv aufzubewahren.

3.10 Recherche mittels Web-Applikation.

eurodata ermöglicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit den Zugriff auf die archivierten Dokumente zur Recherche durch den Berechtigten über einen Web-Zugang über das Internet. eurodata bietet hierfür einen verschlüsselten Zugang an. Der Zugriff mittels des Web-Zugangs setzt die Eingabe von Zugangsdaten (Login und Passwort) voraus.

3.11 Benutzerverwaltung.

eurodata ermöglicht dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit über einen Web-Zugang über das Internet eine Benutzerverwaltung. Mit dieser Benutzerverwaltung kann der Kunde einstellen, wer Daten in das Archivsystem edarchiv übermitteln wer die archivierten Dokumente abrufen und wer Änderungen und Löschungen gemäß Ziffer 3.12 vornehmen darf.

Der Kunde sorgt in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür, dass nur befugte Personen die Zugangsdaten erhalten und dass die ihm überlassenen Zugangsdaten nicht unbefugten Dritten zugänglich gemacht und auch nicht missbräuchlich verwendet werden.

eurodata protokolliert im Auftrag des Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Zugriffe auf das Archivsystem edarchiv und Änderungen der Einstellungen der Benutzerverwaltung.

3.12 Löschung von archivierten Dokumenten.

Der Kunde kann während der Dauer des Vertrages Dokumente, die er archiviert hat, selbst löschen. eurodata protokolliert die Löschung von Dokumenten. Der Kunde kann zudem Indexmerkmale von archivierten Dokumenten verändern oder löschen. eurodata protokolliert, welcher Nutzer zu welchem Zeitpunkt welche Änderung vorgenommen hat.

Die Wiederherstellung gelöschter Dokumente und Daten ist eurodata nicht möglich.

4. VERGÜTUNG; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

4.1 Der Kunde zahlt eurodata für die Dienstleistungen von eurodata gemäß Ziffer 3 die vereinbarte Vergütung.

4.2 Die Höhe der Vergütung ist gemäß der Preisliste zu ermitteln. eurodata ist berechtigt, die Preise in der Preisliste nach Maßgabe von Ziffer 7 anzupassen.

4.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit.

4.4 Die Parteien vereinbaren als Zahlart eine Zahlung der Vergütung ausschließlich per SEPA Firmenlastschrift einzug.

4.5 eurodata rechnet ihre Leistungen kalendermonatlich ab. Die Vergütung einer in einem Kalendermonat erbrachten Leistung ist jeweils zum fünfzehnten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den abgerechneten Kalendermonat folgt, ohne Abzug fällig.

4.6 eurodata ist berechtigt, eine elektronische Rechnung auszustellen und diese elektronisch an den Kunden zu übermitteln. Der Kunde erklärt mit Zustandekommen des Vertrages unwiderruflich seine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Rechnung. eurodata ist berechtigt, die Rechnung und auch die Ankündigung der Belastung mittels SEPA-Firmenlastschrift (Vorabinformation) per E-Mail an die E-Mail-Adresse zu übermitteln, die der Kunde bei Vertragsschluss angegeben hat.

4.7 Der in Rechnung gestellte Betrag wird im SEPA-Firmenlastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Kunden bei oder unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu benennenden Konto abgebucht. Der Kunde ist verpflichtet, eurodata unverzüglich nach Abschluss des Vertrages ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Bei einer Kontoänderung ist der Kunde verpflichtet, jeweils ein entsprechend geändertes SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen, und zwar unverzüglich und so rechtzeitig, dass der SEPA-Firmenlastschrifteinzug ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

4.8 Der Kunde ist – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht oder wegen Mängeln der Leistung gegen den Anspruch von eurodata auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von eurodata nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in einem Rechtsstreit entscheidungsreif sind.

5. DATENSCHUTZ; AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG.

5.1 Soweit es kraft Gesetzes erforderlich ist, werden die Parteien, bevor eurodata mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden beginnt, eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung samt der ADV-Vertragsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung abschließen.

5.2 Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrages setzen nicht den Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung voraus.

5.3 Vor dem formgerechten Abschluss dieser Vereinbarung ist eurodata aber nicht zur Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 3 verpflichtet und auch nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden berechtigt. Ziffer 5.1 der AGB von eurodata findet insoweit keine Anwendung.

5.4 Die Parteien werden in ihrer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter Änderung der ADV-Vertragsbedingungen vereinbaren, dass Gegenstand des Auftrags die Regelung der Datenverarbeitung im Auftrag im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag durch eurodata für den Kunden als verantwortliche Stelle ist.

5.5 Bei der Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 1.3 der ADV-Vertragsbedingungen berücksichtigt eurodata, dass ggf. besondere personenbezogene Daten wie Angaben zur Gesundheit (§ 3 Abs. 9 BDSG) im Auftrag verarbeitet werden können und dass insoweit eine besondere Sicherung gegen den Zugriff durch Unbefugte erforderlich ist, insbesondere durch Verschlüsselung während der Übertragung der Daten. Im Falle der Übermittlung von Dokumenten per E-Mail an das Archivsystem edarchiv obliegt es dem Kunden, die Dokumente erforderlichenfalls durch Verschlüsselung gegen den Zugriff durch Unbefugte während der Übermittlung an das Archivsystems zu sichern.

5.6 Im Falle der Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, z.B. am 25. Mai 2018 durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung, ist eurodata berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 7 die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung und erforderlichenfalls weitere vertragliche Bestimmungen anzupassen.

6. ÄNDERUNG DES VERTRAGES EINSCHLIESSLICH PREISANPASSUNGEN.

6.1 eurodata ist berechtigt, in den vertraglich vereinbarten Fällen vertragliche Bestimmungen nach billigem Ermessen und unter den weiteren vertraglichen Voraussetzungen gemäß dem nachfolgenden Verfahren anzupassen.

6.2 eurodata bietet dem Kunden zur Anpassung der vertraglichen Bestimmungen rechtsverbindlich eine Änderung des Vertrages an (Anpassungsmitteilung).

6.3 Im Falle einer Anpassung der Preise i.S.v. Ziffer 4.2 gilt Folgendes: eurodata darf die Preise höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der unter dem nachfolgenden Absatz bezeichnete Index geändert hat (Änderungsrahmen). Im Falle der ersten Preisanpassung ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Im Falle weiterer Preisanpassungen ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Änderungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Änderungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich.

Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) maßgeblich. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Bei der Preisanpassung ist eurodata berechtigt, die so berechneten Ergebnisse kaufmännisch bis auf vier Nachkommastellen zu runden.

6.4 Im Falle der Änderung sonstiger Vertragsbedingungen dürfen keine Bestimmungen geändert werden, welche das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zum Vorteil von eurodata verändern und welche für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. eurodata ist in diesem Fall z.B. nicht berechtigt, für die gleiche Leistung eine höhere Vergütung zu verlangen.

Soweit eurodata im Falle der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages Kosten entstehen, welche nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, so ist aber eurodata berechtigt, in das Angebot Regelungen aufzunehmen, welche den Kunden zur Erstattung der Kosten verpflichten.

6.5 Die Anpassungsmitteilung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- den Inhalt der angebotenen Änderung der Vertragsbedingungen;
- das Änderungsdatum (d.h. der Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll);
- die Berechtigung des Kunden, eurodata gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Änderungsangebots zu widersprechen;
- die Textformbedürftigkeit des Widerspruchs des Kunden;
- die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs durch den Kunden.

6.6 Soweit die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung kraft Gesetzes (z.B. § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG) einer Form bedarf, teilt eurodata dem Kunden das Angebot zur Änderung der Vertragsbedingungen in der gesetzlichen Form mit. In anderen Fällen teilt eurodata dem Kunden das Angebot jedenfalls in Textform mit.

6.7 Die Zustimmung des Kunden zu diesem Angebot zur Änderung des Vertrages gemäß der Anpassungsmitteilung gilt als erteilt, - wenn zwischen dem Zugang der Anpassungsmitteilung beim Kunden und dem von eurodata in der Anpassungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Änderungen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegt und

- wenn der Kunde gegenüber eurodata den Änderungen gemäß der Anpassungsmitteilung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung in Textform widersprochen hat, obwohl eurodata in der Anpassungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen hat.

Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleiben die vertraglichen Bestimmungen unverändert.

6.8 Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages wird hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

7. BEENDIGUNG DES VERTRAGES.

7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jeden Kalendermonats mit der Wirkung gemäß Ziffer 8 ordentlich zu kündigen.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8. RECHTSFOLGEN DER KÜNDIGUNG.

8.1 Im Falle der ordentlichen Kündigung des Vertrages und im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Kunden bleibt eurodata ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bis zum Ablauf der jeweiligen Archivierungsfrist verpflichtet, die archivierten Dokumente in dem Archivsystem edarchiv für den Kunden zu speichern und dem Kunden einen Lese-Zugriff auf die archivierten Dokumente zu ermöglichen, so dass der Kunde die von ihm bis zum Wirksamwerden der Kündigung archivierten Dokumente nur noch ansehen, exportieren und löschen, aber insbesondere nicht mehr ändern oder ergänzen oder erneut archivieren kann. Der Vertrag samt der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gilt insoweit und in Bezug auf die jeweils archivierten Dokumente bis zum Ablauf der jeweiligen Archivierungsfrist fort. Diese Leistungen von eurodata sind mit der Vergütung für die Archivierung abgegolten. Wenn der Kunde die Dokumente vor Ablauf der Archivierungsfrist exportiert oder löscht, so ist eurodata nicht zur Erstattung der Vergütung verpflichtet.

8.2 eurodata ist berechtigt und verpflichtet, die archivierten Dokumente des Kunden mit Ablauf der jeweiligen Archivierungsfrist zu löschen. Zu den archivierten Dokumenten im Sinne des Vertrages gehören auch die jeweiligen Protokolldateien und Indexdaten.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, archivierte Dokumente vor Ablauf der jeweiligen Archivierungsfrist erforderlichenfalls zu exportieren oder exportieren zu lassen. eurodata ist nicht verpflichtet, den Kunden über den Ablauf der jeweiligen Archivierungsfrist vor der Löschung gesondert zu informieren.

Die Parteien können vor Beendigung dieses Vertrages vereinbaren, dass eurodata Dokumente auf Grundlage eines gesonderten Archivierungsvertrages auch im Anschluss daran archiviert.

8.3 Soweit eurodata archivierte Dokumente aufgrund technisch und organisatorisch sachdienlicher routinemäßiger Datensicherungen elektronisch speichert (z.B. als temporäre Datensicherung oder als Backup), ist eurodata berechtigt, anstelle einer Löschung der archivierten Dokumente den Zugriff auf die archivierten Dokumente zu sperren. Soweit und solange eurodata Dokumente aufgrund technisch und organisatorischer sachdienlicher routinemäßiger Datensicherungen elektronisch speichert, darf eurodata die Dokumente nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen. Soweit und sobald die Datensicherung nicht mehr technisch und organisatorisch sachdienlich ist, findet Ziffer 8.2 entsprechend Anwendung.

Soweit es sich bei den archivierten Dokumenten um personenbezogene Daten handelt, gilt die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung in Bezug auf die elektronische Speicherung dieser personenbezogenen Daten solange fort, bis die personenbezogenen Daten gelöscht sind.

Zur Löschung von personenbezogenen Daten, die sich auf Festplatten und anderen wiederbeschreibbaren Datenträgern befinden, genügt es, diese Datenträger im jeweils erforderlichen Umfang mehrfach mit Nullen und Zufallszahlen zu überschreiben. Nicht geeignet sind das Löschen mittels der Delete-Funktion, das Verschieben der Datei mit den Daten in den Papierkorb oder das Umbenennen der Datei mit den personenbezogenen Daten.

Zur Vernichtung von personenbezogenen Daten, die sich auf Datenträgern befinden, genügt auch deren physikalische Zerstörung (Schreddern), wenn die Datenträgervernichtung nach Maßgabe von DIN 66399, Schutzklasse 2 (d.h. „hoher Bedarf für vertrauliche Daten - Gefahr, dass der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigt wird“), Sicherheitsstufe 4 erfolgt.

Auf Verlangen des Kunden, welches zu seiner Wirksamkeit der Textform bedarf, bestätigt eurodata dem Kunden die jeweilige Löschung in Textform.

9. EXPORT VON ARCHIVIERTEN DOKUMENTEN.

9.1 Die Parteien können vereinbaren, dass eurodata für den Kunden gegen Vergütung, deren Höhe sich nach der im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags maßgeblichen aktuellen Preisliste von eurodata richtet, seine archivierten Daten exportiert, für den Kunden auf einem Datenträger speichert und dem Kunden diesen Datenträger übergibt. eurodata exportiert die Daten in diesem Fall einschließlich der Indexdaten, um dem Kunden die Überführung der Daten in ein anderes Archivsystem zu ermöglichen. eurodata ist berechtigt, Indexdaten im CSV-Format bereitzustellen und Dokumente als Ordner/Dateien abzulegen.

9.2 Wenn der Kunde eurodata mit dem Export von archivierten Daten beauftragt, so gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eurodata, auch wenn die Parteien in dem Auftrag hierauf nicht ausdrücklich Bezug nehmen.

Anhang 1:

VEREINBARUNG ZUR VERFÜGBARKEIT

1. Mindestverfügbarkeit.

1.1 eurodata unterhält ihre Server und Netzwerke 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche („24x7“). Die Mindestverfügbarkeit nach Ziffer 1.2 gilt ausschließlich innerhalb der Betriebszeit nach Ziffer 2.1.

1.2 Die vereinbarte Mindestverfügbarkeit innerhalb der Betriebszeit nach Ziffer 2.1 beträgt mindestens 98,0 % pro Kalenderjahr. Dabei handelt es sich um eine Beschreibung der Leistung, nicht um eine zugesicherte Eigenschaft oder um eine Garantie.

1.3 Die tatsächliche Verfügbarkeit darf die vereinbarte Mindestverfügbarkeit nicht unterschreiten. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächliche Verfügbarkeit wird gemäß folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Betriebszeit} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Betriebszeit}} \times 100 = \text{tats. Verfügbarkeit (\%)}$$

2. Betriebszeit.

2.1 Betriebszeit ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ) an allen Kalendertagen mit Ausnahme des Zeitraums für Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die eurodata nach Ziffer 4 fristgerecht angekündigt hat, soweit der Zeitraum der Störungsursache angemessen ist. Werkzeuge sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen und mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen.

2.2 Auf eine Verfügbarkeit außerhalb der Betriebszeit hat der Kunde keinen Anspruch. Kommt es bei einer Nutzung des Systems außerhalb der Betriebszeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so begründet dieser Umstand als solcher keine Rechte des Kunden wegen Mängeln der Leistung und auch keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen.

3. Ausfallzeit.

3.1 Ausfallzeit ist der Zeitraum zwischen der Registrierung eines Ausfalls durch eurodata (Beginn) und dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Wiederbereitstellung des ausgefallenen Dienstes (Ende). Ein Ausfall liegt vor, solange innerhalb der Betriebszeit (i) das System von eurodata für den Kunden nicht aus dem Internet erreichbar ist (Ziffer 3.2) oder (ii) das System von eurodata ausgefallen ist (Ziffer 3.3).

3.2 Das System von eurodata ist „aus dem Internet erreichbar“, wenn das System über mindestens einen Peering/Upstream-Partner von eurodata erreichbar ist. Die Peering/Upstream-Partner von eurodata sind in der RIPE-Datenbank zum AS-9188 abrufbar.

3.3 Das System von eurodata ist ausgefallen (Systemausfall), wenn keine Systemantwort oder eine fehlerhafte Systemantwort erfolgt, welche die Nutzung des Systems nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

3.4 Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiten für Ausfälle (Ziffer 3.1 Satz 2) aufgrund höherer Gewalt und solche, die durch den Kunden verursacht wurden, z.B. Unterbrechungen im Auftrag des Kunden.

3.5 Eine Registrierung eines Ausfalls durch eurodata liegt vor, wenn (i) der eurodata einen ordnungsgemäße Meldung des Ausfalls durch den Kunden zugegangen ist oder (ii) eurodata innerhalb der Betriebszeit von einem Ausfall selbst Kenntnis erlangt hat.

3.6 Es obliegt dem Kunden, eurodata einen Ausfall nach Kenntnisnahme ordnungsgemäß zu melden. Eine ordnungsgemäße Meldung eines Ausfalls setzt eine hinreichend detaillierte Meldung des Ausfalls durch den Kunden an eurodata in deutscher Sprache innerhalb der Betriebszeit voraus. Eine Meldung per E-Mail ist eurodata zugegangen, sobald die E-Mail des Kunden im E-Mail-System von eurodata innerhalb der Betriebszeit bei dem zuständigen Ansprechpartner eingegangen ist. Eine Meldung per Telefon ist eurodata zugegangen, wenn eurodata dem Kunden die Aufnahme der Meldung innerhalb der Betriebszeit telefonisch oder in Textform bestätigt. eurodata wird dem Kunden in geeigneter Weise die E-Mail-Adresse und Telefonnummer bekannt geben, an welche die Meldung zu richten ist.

3.7 eurodata unterhält eine automatische Überwachung des Systems und führt periodische Tests durch, um die Lauffähigkeit des Systems zu überwachen. Trotz automatischer Überwachung des Systems ist eurodata nicht in der Lage, alle denkbaren Störungszustände zu erfassen. Bei Feststellung einer Störung wird unverzüglich eine „24x7 Bereitschaft“ (24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche) von eurodata durch eine elektronische Nachricht informiert, und eurodata beginnt

unverzüglich mit der Behebung des Ausfalls („Entstörung“). Ein Rechtsanspruch auf Unterhaltung der Systemüberwachung und unverzügliche Information der „24x7 Bereitschaft“ besteht nicht.

4. Wartungs- und Reparaturarbeiten.

4.1 eurodata ist berechtigt, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchzuführen, und behält sich insbesondere bei server- und netzwerkbauierten Leistungen zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen im Hinblick auf betriebsnotwendige oder sicherheitsrelevante Maßnahmen, z.B. zur vorbeugenden Wartung vor.

eurodata wird die Maßnahmen mit einer der Störungsursache angemessenen Frist ankündigen, soweit die Maßnahmen vorhersehbar sind, und die Verfügbarkeit innerhalb eines der Störungsursache angemessenen Zeitraums wieder herzustellen.

4.2 eurodata wird Wartungs- oder Reparaturarbeiten, soweit möglich und zumutbar, außerhalb der Betriebszeit (Ziffer 2.1) durchführen. eurodata bleibt berechtigt, Wartungs- oder Reparaturarbeiten in der Betriebszeit durchzuführen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der IT-Systeme der eurodata dringend erforderlich ist.

4.3 eurodata wird Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die innerhalb der Betriebszeit erfolgen, dem Kunden in geeigneter Weise ankündigen.

4.4 Die Ankündigung von aus technischen Gründen periodisch wiederkehrenden oder von eurodata ansonsten planbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie mindestens drei Werkzeuge vor Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgt; eine Verkürzung dieser Ankündigungsfrist bedarf der Zustimmung des Kunden.

4.5 Die Ankündigung von nicht für eurodata nicht planbaren, insbesondere nicht vorhersehbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie unverzüglich nach Kenntnis von eurodata von dem Ereignis erfolgt, anlässlich dessen die Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich werden.

Anhang 2:

KASSENSYSTEME

Folgende Kassensysteme können an das Archivsystem edarchiv angebunden werden (Ziffer 3.3 der edarchiv-Vertragsbedingungen):

> das Kassensystem TMS30 der Scheidt & Bachmann GmbH.

Anhang 3:

PFLICHTINFORMATIONEN FÜR KUNDEN BEI VERTRÄGEN IM ELEKTRONISCHEN GESCHÄFTSVERKEHR (GEMÄß § 312I ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BGB I.V.M. ART. 246C EGBGB)

1. Die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, sind unter Ziffer 2 der besonderen Vertragsbedingungen edarchiv dargestellt.

2. Die Bestelldaten des Kunden einschließlich der Vertragsbedingungen werden nach dem Vertragsschluss von eurodata für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden gespeichert. Der Kunde kann den Inhalt des Vertrages für sich archivieren, indem er die Web-Seite, die ihm zum Abschluss seiner Bestellung angezeigt wird, und die E-Mail von eurodata zur Annahme seiner Bestellung speichert und sich die im Bestellvorgang bereit gestellten Vertragsbedingungen herunterlädt und speichert. Solange die Vertragsbedingungen in dieser Fassung für den Abschluss von Verträgen für das Archivsystem edarchiv auf der Web-Site von eurodata anwendbar sind, sind sie für den Kunden über die Web-Site von eurodata abrufbar. Der Kunde kann die jeweiligen Vertragsbedingungen ausdrucken und speichern, indem er die üblichen Funktionen seiner Internet-Dienste-Software (Browser, z.B. unter „Datei“ und „Speichern unter“) nutzt.

3. Wie der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Vertragserklärung (d.h. Bestellung) erkennen und berichtigen kann, ist unter Ziffer 2.2.4 der besonderen Vertragsbedingungen edarchiv dargestellt.

4. Der Abschluss von Verträgen, insbesondere der Bestellvorgang für den Vertragsschluss und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen eurodata und dem Kunden erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache (Vertragsprache).

5. eurodata hat sich keinen Verhaltenskodizes unterworfen.